

# STECKBRIEF

## Förderung ländlicher Entwicklung



Das Begriffspaar „ländliche Entwicklung“ kann viel umfassen, hier wollen wir uns auf die politischen Maßnahmen konzentrieren. Um gleichwertige Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen zu gewährleisten, schreiben die Bundesländer „Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum“. Sie basieren auf der ELER-Verordnung der Europäischen Union.

Die Förderperioden der EU umfassen jeweils sieben Jahre, aktuell ist die sog. Programmplanungsperiode 2014-2020. Die Prioritäten der siebenjährigen Förderperioden können sich deutlich unterscheiden, weil sowohl gesellschaftliche Entwicklungen als auch die Anzahl und Struktur der Mitgliedsstaaten mit ihrer aktuellen Regierungspolitik hineinspielen.

Aktuell steht die Förderperiode 2021-2027 kurz bevor. Da es aber jeweils einige Zeit dauert, bis die entsprechenden Leitlinien in die Politik der Bundesländer übertragen werden können, soll hier noch Bezug auf die Förderrichtlinien bis 2020 genommen werden.

In der „Verordnung zur Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER-VO 1305/2013) werden die Prioritäten und Leitlinien beschrieben. Die Förderung der ländlichen Entwicklung ist in erster Linie auf landwirtschaftlich geprägte Strukturen ausgerichtet. Wenngleich auch der praktische Alltag manch kleiner Ortschaft in Deutschland heutzutage nicht mehr von Landwirtschaft geprägt ist, gibt es natürlich einen engen historischen Zusammenhang von Landwirtschaft

und Landleben. Dieser ist in manch anderen Mitgliedsstaaten noch deutlicher ausgeprägt. Deshalb wird die Förderung über ELER auch als Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, engl. CAP) der Europäischen Union beschrieben. Die Erste Säule umfasst hingegen die Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Produktion pro Fläche (Stand Dezember 2019).

Aktuell gibt die ELER-Verordnung sechs Prioritäten der ländlichen Entwicklung vor, von denen fünf konkret die Landwirtschaft betreffen und die sechste der Förderung der sozialen Eingliederung von Landbewohnerinnen und Landbewohnern sowie der wirtschaftlichen Entwicklung und Bekämpfung von Armut dient.

In die Entwicklungsprogramme der Bundesländer in Deutschland fließen neben der ELER-Verordnung als Basis auch andere EU-Verordnungen sowie eigene politische Prioritäten ein. Eine zweite wichtige Grundlage für sie sind die Maßnahmen aus der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), welche die Bundesländer mit dem Bund gemeinsam festlegen. Die Entwicklungsprogramme der einzelnen Bundesländer müssen von der Europäischen Kommission genehmigt und regelmäßig evaluiert werden.

Das entsprechende Programm in Niedersachsen wird PFEIL abgekürzt: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum. Am Ende dieses Abschnitts findet sich ein Link zu einer Website, auf der die über PFEIL geförderten Maßnahmen nach den sechs Prioritäten der ELER-Verordnung sortiert vorgestellt werden.

Für die ländliche Entwicklung jenseits von konkreter Agrarförderung sind dabei die der Priorität 6 zugeordneten Maßnahmen von Bedeutung. Sie werden größtenteils über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ (ZILE) gefördert. Ein Link zur aktuellen Fassung findet sich am Ende dieses Steckbriefs. Förderfähige Maßnahmen aus ZILE sind zum Beispiel

- die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude, die im Besitz eines Landwirts oder einer Landwirtin sind
- die Verbesserung der Aufenthaltsqualität öffentlich genutzter Straßen und Plätze
- die Erhaltung oder Revitalisierung von ortsbildprägenden oder landwirtschaftstypischen Gebäuden, welche die regionale Baukultur präsentieren, einschließlich dazugehöriger Hof-, Garten- und Grünflächen, ggf. inklusive der Förderung von Wärmeisolierung und Innenausbau
- die Revitalisierung leerstehender und ortsbildprägender Gebäude
- die Gestaltung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- die Gestaltung von Begegnungsmöglichkeiten für Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner
- das Angebot von Basisdienstleistungen zur Daseinsvorsorge, wozu explizit auch die Betreuung von Senioren gezählt wird
- die Erarbeitung von Analysen oder Konzepten für die zuvor beschriebenen Maßnahmen

Voraussetzung für diese Förderungen ist die Aufnahme einer Ortschaft in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen. Auf die Förderungen, die jeweils eine Betragshöchstgrenze haben, gibt es keine Rechtsansprüche. Über ihre Genehmigung entscheidet die zuständige Behörde.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die ZILE-Richtlinie finden Sie in den Ämtern für regionale Landesentwicklung in vier Regionen Niedersachsens: Region Braunschweig mit Sitz in der Stadt Braunschweig, Region Leine-Weser mit Sitz in Hildesheim, Region Lüneburg mit Sitz in Lüneburg und Region Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg. Sie sind auch zuständig für Regionalplanung und Raumordnung, Stadt- und Landentwicklung sowie Wirtschaftsförderung. Die konkrete Bearbeitung fachlicher Themen erfolgt je nach Amt in unterschiedlich benannten Dezernaten, die teilweise in anderen Orten als die Hauptbehörde sitzen.

Einen Überblick über die Rechtslage bietet die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS), die als Teil der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL, Stand Dezember 2019) ist. Unten finden Sie den Link zur entsprechenden Informations-Website.

ELER-VO | GAK  
PFEIL | ZILE

<https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/eler/rechtsgrundlagen/>  
(ELER-Verordnung und Umsetzung in den Bundesländern, Stand Dezember 2019)

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu\\_forderung\\_zur\\_entwicklung\\_im\\_landlichen\\_raum/pfeil\\_2014\\_2020/pfeil-foerderung-2014-2020-informationen-und-berichte-147069.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/eu_forderung_zur_entwicklung_im_landlichen_raum/pfeil_2014_2020/pfeil-foerderung-2014-2020-informationen-und-berichte-147069.html)  
(Übersicht Fördermaßnahmen PFEIL, Stand Dezember 2019)

[https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung\\_des\\_landlichen\\_raums/zile\\_zuwendungen\\_zur\\_integrierten\\_landlichen\\_entwicklung/richtlinie-ueber-die-gewaehrung-vonzuwendungen-zur-integrierten-laendlichen-entwicklung-5104.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierten_landlichen_entwicklung/richtlinie-ueber-die-gewaehrung-vonzuwendungen-zur-integrierten-laendlichen-entwicklung-5104.html)  
(Richtlinie ZILE, Stand Dezember 2019)



2